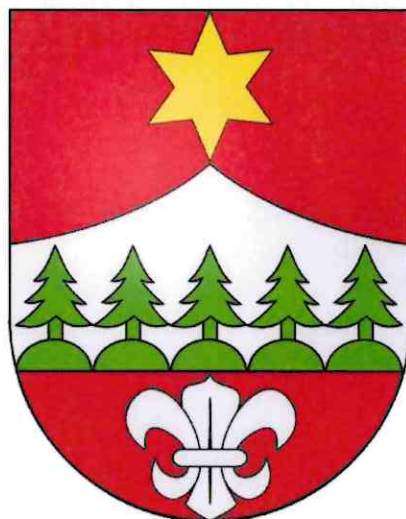


Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Gebührentarif

zum Friedhof- und
Bestattungsreglement



in Kraft per 01.01.2024

Gestützt auf Art. 31 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl erlässt der Gemeinderat den folgenden Gebührentarif:

Geltungsbereich Art. 1

Sämtliche Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen werden durch den vorliegenden Gebührentarif festgesetzt. Ebenso werden die Entschädigungen für Verrichtungen aller Art durch diesen Tarif bestimmt.

Grabplatzgebühren

Art. 2

	Einheimische	Auswärtige
• Reihengräber ab 12 Jahren	kostenlos	CHF 1'750.00
• Reihengräber Kinder bis 12 Jahre	kostenlos	CHF 1'250.00
• Urnengräber Erwachsene und Kinder	kostenlos	CHF 1'000.00
• Gemeinschaftsgrab	kostenlos	CHF 600.00

Graberstellung und Beisetzungen

Art. 3

	Einheimische und Auswärtige
• Reihengräber ab 12 Jahren	CHF 1'250.00
• Reihengräber Kinder von 2 bis 12 Jahre	CHF 1'000.00
• Reihengräber Kinder unter 2 Jahren	CHF 800.00
• Urnengrab (Beisetzung <u>ohne</u> Abdankung)	CHF 400.00
• Urnengrab (Beisetzung und Abdankung)	CHF 550.00
• Urne in bestehendes Grab (inkl. Abdankung)	CHF 550.00
• Aschenschüttung in Gemeinschaftsgrab (inkl. Abdankung)	CHF 500.00

Anlage, Bepflanzung, Unterhalt

Art. 4

	Einheimische und Auswärtige
• Grabeinfassung inkl. Versetzen	
> Reihengrab	CHF 450.00
> Urnengrab	CHF 350.00
• Gemeinschaftsgrab, Bepflanzung Unterhalt und Beschriftung etc.	CHF 400.00

Friedhofkapelle

Art. 5

	Einheimische	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	kostenlos	CHF 200.00

**Langjährige
Grabbepflanzung**

Art. 6

¹Auf Anfrage können die Hinterbliebenen die Bepflanzung des Grabes langfristig durch Dritte ausführen lassen.

²Die Hinterbliebenen schliessen dazu mit der Gemeinde eine Unterhaltsvereinbarung ab. Diese regelt die Bepflanzung des Grabes für die Zeit bis zur Räumung des entsprechenden Gräberfeldes.

³Für diese langjährige Grabbepflanzung gilt folgender Pauschaltarif:

- Reihengrab CHF 9'500.00
- Urnengrab CHF 7'000.00

⁴Seitens der Gemeinde besteht kein diesbezüglicher Fonds. Die entsprechenden Grabunterhaltsbeiträge und die Kosten für den Unterhalt der Vertragsgräber sind über die Erfolgsrechnung zu buchen.

**Rechnungs-
stellung**

Art. 7

Die Rechnungsstellung sämtlicher Gebühren erfolgt durch die Finanzverwaltung Forst-Längenbühl.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieser Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement tritt per 01.01.2024 in Kraft. Er ersetzt denjenigen vom 08.06.2016.

Genehmigung

Vom Gemeinderat Forst-Längenbühl an seiner Sitzung vom 30.08.2023 genehmigt.

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber



Peter Scheurer



Anton Wenger